



Département des finances, des institutions et de la santé  
Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## **Bericht**

---

### **Häusliche Gewalt** **Gesetzesvorentwurf**

---

**« (...) Die Familie kann in gewisser Weise  
wie ein Baum betrachtet werden, den alle  
Gewalt von Aussen im Geäst trifft, während  
jegliche Gewalt von Innen seine Wurzeln  
verletzt »**

**Dr. Gérard. Salem**

## Zusammenfassung der Erneuerungen im Gesetzesvorentwurf

1.

Stärkung und Koordinierung der gezielten Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der häuslichen Gewalt

2.

Stärkung der **Zusammenarbeit**, um den betroffenen Personen (Opfer, Urheber/in, Kinder, Fachleute) **den Zugang zu den Ressourcen des Netzwerks zu garantieren**.

3.

Schaffung der Möglichkeit für Fachleute, die sich in der Ausübung ihres Amtes mit Situationen häuslicher Gewalt beschäftigen, **bestimmte Informationen, Überlegungen und Kenntnisse** zur Stärkung ihrer Kompetenzen **untereinander auszutauschen**.

4.

Sicherstellung der **Meldung** über Situationen häuslicher Gewalt von der städtischen Polizei an die kantonale Polizei.

5

Sicherstellung einer gesetzlichen Grundlage, die die Subventionierung **spezieller Aktionen und Ausbildungen** für eine bessere **primäre, sekundäre und tertiäre Prävention** ermöglicht.

6.

Sicherstellung der Bereitstellung ausreichender **Beherbergungsplätze** sowie einer **speziellen Begleitung** für Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind

7.

Bewilligung eines vereinfachten **Meldeverfahrens** zwischen der Polizei und der kantonalen Dienststelle für die Jugend.

8.

Verpflichtung der ausgewiesenen Urheber/innen zu einem **sozio-therapeutischen Gespräch** zur Vermeidung von Rückfällen und zur Sicherstellung der Finanzierung der Gespräche.

9.

Sicherstellung einer **systemischen Betreuung von Familien**, die von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind.

10.

Entwicklung **spezifischer** und angepasster **Hilfen**, die es ermöglichen, **die Prävalenz dieses Phänomens** bestmöglich zu bestimmen, die Präventionstätigkeiten und die Bekämpfung zu steuern und die Effizienz der Massnahmen zu bewerten.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. Häusliche Gewalt: Definitionen und Prävalenzen.....	4
3. Sozialen und gesundheitlichen Folgen und ihre Kosten.....	7
4. Walliser Hilfenetz bei häuslicher Gewalt .....	8
5. Rechtliche Behandlung von häuslicher Gewalt .....	10
6. Internationale und nationale Empfehlungen.....	11
7. Der Aufbau des Gesetzesvorentwurfs .....	12
8. Kommentare zum Wortlaut der einzelnen Artikel .....	13
9. Finanzielle Folgen .....	27

## 1. Einleitung

1.1 Am 24. November 2010 beauftragte der Staatsrat des Kanton Wallis die kantonale Kommission gegen häusliche Gewalt (nachstehend kurz: **KGHG**) damit, einen Vorentwurf für das Gesetz über die häusliche Gewalt auszuarbeiten. Dieser Beschluss basierte auf einem Bericht des Sekretariats für Gleichstellung und Familie und entsprach dem zuvor von der Kantonsregierung geäusserten Willen als Antwort auf eine Motion ein kantonales Gesetz über die häusliche Gewalt zu erlassen.

1.2 Die KGHG setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

NAME	VORNAME	INSTITUTION
Langenegger Roux	Nicole	Verantwortliche des Sekretariats für Gleichstellung und Familie, Kommissionspräsidentin
Darioli	Simon	Chef der Dienststelle für Sozialwesen
Eggs Milhit	Corinne	OHG-Verantwortliche des Kantons
Ferguson	Francine	Psychologin, Vertreterin des GNW
Gianadda	Géraldine	Staatsanwältin
Nanthen	Christian	Chef der kantonalen Dienststelle für die Jugend
Steiner	Robert	Chef der Kriminalpolizei
Stucky	Alice	Psychologin, Vertreterin des Vereins Unterschlupf und des PZO
Zumstein	Judith	Vertreterin der SMZ

1.3 Die KGHG tagte für dieses Mandat sechs Mal zwischen dem 20. Januar und dem 20. September 2011.

## 2. Häusliche Gewalt: Definitionen und Prävalenzen

2.1 Häusliche Gewalt ist ein weitgespannter Begriff, der die Gewalt gegen Frauen oder Männer in Paarbeziehungen und in Trennungssituationen, die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, die Gewalt gegen Betagte im Familienverband und die Gewalt zwischen Geschwistern umfasst. Hauptmerkmale häuslicher Gewalt sind<sup>1</sup>:

- Zwischen der gewaltausübenden Person und dem Opfer besteht eine emotionale Bindung. Diese wird auch mit einer Trennung/Scheidung oftmals nicht gelöst.
- Die Gewalt wird meist in der eigenen Wohnung ausgeübt, die eigentlich als Ort der Sicherheit und Geborgenheit verstanden wird.

---

<sup>1</sup> Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Informationsblatt: „Häusliche Gewalt: Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt, Bern, 2007.

- Häusliche Gewalt verletzt die körperliche und/oder psychische Integrität durch Ausübung oder Androhung von physischer, sexueller oder schwerer psychologischer Gewalt.
  - Die gewaltausübende Person nützt ein Machtgefälle in der Beziehung aus.
  - Hauptopfer häuslicher Gewalt sind Frauen.
- 2.2** Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt wie folgt: *"Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt."*
- In ihrem Bericht behandelt die WHO<sup>2</sup> auch die am häufigsten in der Literatur verwendeten Definitionen und Typologien zur Einteilung von Gewalt:
- nach ihrem Charakter: physische, psychische, sexuelle, wirtschaftliche, Vernachlässigung und Deprivation usw.
  - nach ihrer Form: eheliche, häusliche, öffentliche, berufliche, institutionelle, organisierte usw.
  - nach dem Alter, in der sie ausgeübt wird: Gewalt gegenüber Neugeborenen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Erwachsenen, Betagten usw.
- 2.3** Häusliche Gewalt hat viele Gesichter:
- Die physische Gewalt umfasst verschiedene Gewaltanwendungen, welche die körperliche Integrität verletzen, wie z.B. Gegenstände nach jemandem werfen, jemanden verprügeln, grob behandeln, würgen, verbrennen, Fuss- und Fausthiebe geben, eine Waffe benutzen. Allein schon der Versuch, solche Handlungen zu begehen, stellt einen Akt physischer Gewalt dar.
  - Die sexuelle Gewalt umfasst alle aufgezwungenen sexuellen Handlungen, wie Zwang, aber auch Vergewaltigung und Zwangsprostitution.
  - Die psychologische Gewalt umfasst die schwere Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung und das Auflauern nach einer Trennung (Stalking). Dazu zählen aber Handlungen, die für sich allein keine unmittelbare Bedrohung darstellen, die aber in ihrer Summe und durch ihre Wiederholung als Gewaltausübung bezeichnet werden müssen (wie z.B. ständige Missachtung, Beleidigung, Demütigung). Zur psychologischen Gewalt zählt auch die soziale Gewalt, welche Einschränkungen im sozialen Leben<sup>3</sup> einer Person umfasst.
  - Die ökonomische Gewalt ist eine Form der psychologischen Gewalt. Sie äussert sich durch Verhaltensweisen, die alle zum Ziel haben, Kontrolle über das Opfer auszuüben und dessen freie Willensäußerung zu unterdrücken. Sie erzeugt daher eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Opfers. Zur ökonomischen Gewalt zählen z.B. Arbeitsverbote oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahmung des Lohnes, wie auch die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen durch den Partner oder die Partnerin.
- 2.4** Die Statistiken zur häuslichen Gewalt entstammen verschiedenen Quellen. Dies erklärt sich durch den bereichsübergreifenden Aspekt der Problematik, welche die OHG-Zentren, die Justiz- und Polizeidienststellen, die Sozialdienste, die Pflegedienste, die parastaatlichen Verbände usw. betrifft. Die Daten sind heterogen und oft schwierig zu vergleichen. Die Definitionen von Gewalt und die berücksichtigten Indikatoren sind indirekt abhängig von der Fachrichtung oder dem Sektor, der die statistische Erhebung durchführt sowie von den Gründen, aus denen diese Erhebungen durchgeführt werden.

---

<sup>2</sup> Weltgesundheitsorganisation. Weltbericht zu Gewalt und Gesundheit, Genf: WHO, 2002

<sup>3</sup>Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Informationsblatt: „Häusliche Gewalt: Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt, Bern, 2007.

- 2.5** Im Wallis hat die Polizei 2010 197 Einsätze wegen häuslicher Gewalt gefahren und dabei 644 Straftaten festgestellt (594 in 2009). 43,7% der Einsätze betrafen Paare, 25,2% ehemalige Paare, 18,2% Kinder und 12,9% andere Verwandtschaftsverhältnisse.
- 2.6** Im Wallis entspricht die Zahl der Opfer, die sich an die OHG-Zentren (Opferhilfegesetz) und den Verein Unterschlupf wenden, fast der Hälfte aller betreuten Fälle.

	2007	2008	2009	2010
Anzahl der von der OHG betreuten Fälle	785	961	959	921
Anzahl neuer Fälle	575	847	854	811
<b>davon Opfer häuslicher Gewalt</b>	<b>252</b>	<b>425</b>	<b>438</b>	<b>380</b>
davon Männer	13	9	11	11
davon Frauen	160	265	266	242
davon gleichgestellte Personen (Kinder)	79	151	161	123
davon andere (Angehörige)				4

2009 wurden 171 Fälle vom Verein Unterschlupf betreut, davon waren 141 neu. 75 Fälle betrafen Frauen, 61 Kinder und 5 Angehörige, kein einziger Mann war darunter.

- 2.7** Laut den Statistiken, die in der Bevölkerung der Westschweiz erhoben wurden, liegt die Misshandlungsrate bei Frauen bei 11,7%. In der Walliser Bevölkerung belief sich die Anzahl der betroffenen Frauen auf **8193**. In der Regel werden nur ca. 5% der Fälle, in denen Frauen die Opfer sind, bekannt.
- 2.8** In der Schweiz haben im Jahr 2001 8% der befragten Frauen und 10% der befragten Männer in den vergangenen 12 Monaten mindestens eine Form der Gewalt (physische, sexuelle oder psychologische) erlebt. Die Hälfte der registrierten Gewaltakte findet im familiären Umfeld statt und wird durch Angehörige vollzogen.<sup>4</sup>
- 2.9** Eine Umfrage aus dem Jahr 2002 im interdisziplinären Notfallzentrum des *Centre Hospitalier Universitaire Vaudois* (CHUV)<sup>5</sup> hat ergeben, dass 11,4% der in der medizinischen und chirurgischen Notfallstation eingelieferten Erwachsenen in den letzten 12 Monaten Opfer einer Gewaltattacke waren, ein Viertel davon waren Fälle häuslicher Gewalt.
- 2.10** Junge verheiratete Frauen zwischen 20 und 24 Jahren sind besonders betroffen. Ausländische Frauen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz sind 2,5 mal häufiger betroffen als die weibliche Wohnbevölkerung mit Schweizer Nationalität<sup>6</sup>.
- 2.11** Die Hälfte der weiblichen Opfer wurde von ihrem Partner schon bedroht oder angegriffen, bevor es zu dieser Straftat kam. Versuchte Tötungsdelikte an den

<sup>4</sup> Weiss W., Calmonte R, Koller C, Gesundheit und Gesundheitsverhalten in der Schweiz in 1997. Bundesamt für Statistik (BFS); Neuchâtel, 2000. Schweizerischer Frauengesundheitsbericht. Daten für Taten Schweizerischer Nationalfonds, Bern: 1996.

<sup>5</sup> Hofner M-C, Viens Python N, Gervasoni J-P, Martin E, Graz B, Yersin B. Prevalence of victims of violence admitted to an emergency department, results of a prospective study with the PVS questionnaire. EMJ Veröffentlichung genehmigt, Juni 2004.

<sup>6</sup> Bundesamt für Statistik (BFS).Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004, Neuchâtel, 2007

Opfern ereignen sich hauptsächlich in der Trennungsphase eines Paares. Der Anteil der Opfer, die an ihren Verletzungen sterben, ist in dieser Zeit mit 55% ebenfalls besonders hoch<sup>7</sup>.

- 2.12** Über das Auftreten von Gewalt in Paarbeziehungen entscheiden oft die Verteilung von Macht, Einfluss und Kontrolle zwischen den Partnern, sowie die Form der Kommunikation und ihre sozialen Kontakte<sup>8</sup>. Empirische Studien haben gezeigt, dass die Rollenverteilung innerhalb einer Partnerschaft einen grossen Einfluss auf das Ausüben von Gewalt hat. Gewalt widerspiegelt ein Kräfteungleichgewicht der betroffenen Personen. Wenn Paare gleichberechtigt zusammenleben, ist die Gewaltgefährdung am geringsten.
- 2.13** Die Urheber häuslicher Gewalt sind in der Mehrzahl Männer<sup>9</sup>. Unter den Tatverdächtigen gibt es einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Personen, die Probleme mit Drogen haben oder sich in psychischen Schwierigkeiten befinden. Ausserdem sind in dieser Gruppe Arbeitslose überdurchschnittlich vertreten. 36% der mutmasslich schuldigen Männer standen unter Einfluss von Alkohol oder einer anderen Substanz, die ihre Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat trübte. 57% der Tatverdächtigen waren wegen mindestens einer schon begangenen Straftat polizeibekannt. Die männlichen Tatverdächtigen stammen 3,2 mal häufiger aus der ausländischen Wohnbevölkerung als aus der Schweizer.

### **3. Sozialen und gesundheitlichen<sup>10</sup> Folgen und ihre Kosten**

- 3.1** Die sozialen und gesundheitlichen Folgen sind ganz unterschiedlicher Art: Entwicklungsstörungen, Depressionen, Selbstmord, psychosomatische Störungen, Sucht (Alkohol, illegale Drogen, Tabak, Medikamente), Schlaf- und Essstörungen, mangelndes Durchhaltevermögen bei Behandlungen, Dekompensation von chronischen somatischen Krankheiten, Komplikationen während der Schwangerschaft und Entbindung, gynäkologische Probleme und sexuell übertragbare Krankheiten (HIV)<sup>11</sup>.
- 3.2** Die Schweizer Gesundheitsbefragung<sup>12</sup> aus dem Jahr 1997 zeigt eine deutliche Beziehung zwischen der Häufigkeit von Gewaltepisoden und dem Gesundheitszustand. Nach einer Einschätzung leiden ca. 40'000 Frauen in der Schweiz an Schmerzen im Zusammenhang mit der Gewalt in ihrer Partnerschaft. Alle in Gewaltbeziehungen implizierten Personen leiden darunter, auch die Verursacher.
- 3.3** Kinder werden häufig in die Gewalt zu Hause mit einbezogen. Sie erleben mindestens 40% der begangenen Übergriffe und mehr als die Hälfte massiver

---

<sup>7</sup> Bundesamt für Statistik (BFS).Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004, Neuchâtel, 2007

<sup>8</sup> Gillioz L, De Puy J, Ducret V. Domination et violence envers la femme dans le couple. Editions Payot ; 1997

Deutsche Kurzfassung: Gillioz, Lucienne; De Puy, Jacqueline; Ducret, Véronique; Belser, Katharina. Gewalt in Ehe und Partnerschaft in der Schweiz - Resultate einer Untersuchung. In: Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (Hrsg.): Beziehung mit Schlagseite. Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft. Bern: eFeF-Verlag. 13-26.

<sup>9</sup> Bundesamt für Statistik (BFS).Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004, Neuchâtel, 2007

<sup>10</sup> Hofner M-C, Viens Python N. « C'est assez », Programme de détection et d'orientation des adultes concernés par la violence. Origine et développements 2000-2004. Lausanne : Institut universitaire de médecine sociale et préventive; 2004.

<sup>11</sup> Eisenstat SA, Bancroft L. Domestic violence. N Eng J Med 1999; 341(12): 886-92.

<sup>12</sup> Gesundheit und Gesundheitsverhalten in der Schweiz 1997. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2000.

Gewaltangriffe, in denen die Frau Angst um ihr Leben hat. Viele Frauen werden von ihrem Partner direkt vor den Augen ihrer Kinder<sup>13</sup> getötet. Kinder, die regelmässig in der Familie Gewalt erleben, zeigen ähnliche Schwierigkeiten wie Kinder, die selbst misshandelt oder vernachlässigt<sup>14</sup> werden.

- 3.4** Die Kosten für die häusliche Gewalt in der Schweiz<sup>15</sup> werden auf 410 Millionen Franken im Jahr geschätzt. Davon fallen 143 Millionen für medizinische Pflege, 187 Millionen für Kosten von Justiz und Polizei und 72 Millionen in Form von Sozialhilfe an. Die Ausgaben für die langfristigen Folgen und die Arbeitsausfälle sowie die Kosten für die Arbeitgeber, die verschiedenen Kosten für zusätzliches Personal usw. sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt.

#### **4. Walliser Hilfenetz bei häuslicher Gewalt**

- 4.1** Die OHG-Beratungsstellen, die eine Schlüsselrolle bei der Opferhilfe einnehmen und die auf dem Gesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten basieren, stehen den Opfern und ihren Angehörigen mit Informationen und Ratschlägen sowie vielfältiger Hilfe zur Seite: medizinisch (Vermittlung von Behandlungen), psychologisch (Aufzeigen von Ressourcen und Bedarf, Denkanstösse, Unterstützung, Zuhören), sozial (Suche und Finanzierung einer Notunterkunft, langfristige Unterbringung), materiell (Finanzierung von Mitteln für den Schutz, der Umzugskosten, der Hilfen aus einer finanziellen Notlage) und juristisch (Rechtsinformationen, Beantragung von Schutzmassnahmen, Abfassung der Klage, Begleitung zu den Anhörungen bei der Polizei, Begleitung zum Gericht und/oder zur Staatsanwaltschaft). Die Hilfe wird direkt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der OHG-Beratungsstellen oder durch Hinzuziehung Dritter gewährleistet. Ausserhalb der Büroöffnungszeiten werden die Telefonlinien der Opferhilfe-Beratungsstelle zur Dargebotenen Hand umgeleitet.
- 4.2** Das OHG sieht eine unmittelbare Hilfe sowie eine langfristige Hilfe vor. Die OHG-Beratungsstellen können die Leistungen von Dritten finanzieren, mit denen die Folgen der Straftat gemildert werden und die eine Verbesserung des Gesundheitszustands des Opfers ermöglichen. Die Finanzierung der Leistungen gemäss OHG wird ergänzend zu den Sozial- und Privatversicherungen ausgezahlt und ihre Dauer hängt vom Einkommen des Opfers ab. Die Mitarbeitenden der OHG-Beratungsstellen sind unabhängig in der Bewertung der Finanzierung der ersten zwei Unterbringungswochen.
- 4.3** Im Kanton Wallis gibt es zwei OHG-Beratungsstellen (Brig und Sitten). Diese stellen auch die Bereitschaftsdienste in den SMZ von Martigny und Monthey. Die SMZ von Martigny und Monthey stellen einen Raum für die OHG-Beratungen zur Verfügung, die nicht in Sitten stattfinden können.
- 4.4** Im Oberwallis gibt es die Hilfe- und Unterkunftseinrichtung Unterschlupf für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Diese Einrichtung wurde lange Zeit nur von Freiwilligen betreut, beschäftigt aber seit dem 1. Mai 2006 zwei Sozialarbeiterinnen. Durch die Nutzung einer dezentralisierten Struktur kann sie individuelle Unterkünfte anbieten, die an die Situation der Frauen angepasst sind, die Opfer von Gewalt wurden.

---

<sup>13</sup> Romito P. Violence privée, complicités publiques. Femmes et hommes dans le champ de la santé. Approche sociologique. Rennes 2002.

<sup>14</sup> Fortin A, Trabelsi M, Dupuis F. Les enfants témoins de violence conjugale : analyse des facteurs de protection. Document synthèse, Montréal, Centre de liaison sur l'intervention et la prévention psychosociales (CLIPP) 2002.

<sup>15</sup> Godenzi A., Yodanis C. Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen. Fribourg: Universität Fribourg; 1998

- 4.5** Die beiden Unterkünfte im französischsprachigen Wallis (Foyer Aurore in Sitten und Point du Jour in Martigny) werden von katholischen Nonnen geleitet, die auf ein Freiwilligennetz zurückgreifen können. Die Einrichtung "Aurore" in Sitten hat Platz für sieben Personen (vorzugsweise eine Familie). Es ist rund um die Uhr jemand da. Jahr für Jahr werden ca. 600 Übernachtungen gezählt, durchschnittlich 27 Frauen und 35 Kinder. Das "Point du jour" in Martigny kann ebenfalls sieben Personen aufnehmen. Es beherbergt ca. 40 Frauen pro Jahr für mehr als 300 Übernachtungen. Diese beiden Aufnahmeeinrichtungen sind regelmässig ausgebucht.
- 4.6** Im Oberwallis gibt es eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die sich in Folge eines Forums über die Gewalt im Jahr 2001 gegründet hat.
- 4.7** Im französischsprachigen Wallis wurden von der Koordination der OHG-Beratungsstellen im Rahmen eines Interventionsprojekts gegen die häusliche Gewalt, das 2004 vom Staatsrat für die Dauer von zwei Jahren ins Leben gerufen wurde, regionale runde Tische gegründet.
- 4.8** Die Kantonspolizei hat ein Interventionsprotokoll für Fälle häuslicher Gewalt genehmigt. Ausserdem können die Polizeianwärter sich im Rahmen ihrer Grundausbildung an der neuen Polizeiakademie in Savatan darin üben, wie sie im Fall von häuslicher Gewalt vorzugehen haben.
- 4.9** Weitere Walliser Institutionen, die sich ebenfalls mit der Problematik der häuslichen Gewalt beschäftigen, sind:
- die Notfallaufnahmen in den Spitälern und die Hausärzte, die ganz wichtige Ansprechpartner sind, insbesondere für die Aufdeckung;
  - die Gemeindepolizeien in Notsituationen;
  - das Sekretariat für Gleichstellung und Familie für die Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial;
  - die kantonale Dienststelle für die Jugend durch das Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) und das Amt für Kinderschutz (AKS) für den Schutz der Kinder;
  - die psychiatrischen Institutionen
  - die Dargebotene Hand, die Personen, die sich an sie wenden, effizient helfen kann;
  - die sozialmedizinischen Zentren;
  - die SIPE-Zentren;
  - die Schule;
  - die Vormundschaftsbehörden;
- 4.10** Obwohl sich das Hilfsnetz im Wallis in den letzten zehn Jahren verbessert hat, gibt es noch immer einige Schwächen. Die Beherbergungsmöglichkeiten für Opfer stützen sich hauptsächlich auf Freiwilligenarbeit. Für die Täter und Täterinnen gibt es keine speziellen Behandlungen zur Vermeidung von Rückfällen. Die oft stark individualisierte Begleitung der Opfer ermöglicht es nicht, funktionsgestörte familiäre Beziehungen aufzudecken. Kinder, die bei den Taten zugegen sind, erhalten nicht automatisch einen geeigneten Schutz. Die Notaufnahmen in den Krankenhäusern verfügen nicht immer über genügend Zeit und die nötigen Ressourcen, um Opfer häuslicher Gewalt angemessen begleiten zu können.

## **5. Rechtliche Behandlung von häuslicher Gewalt**

### **5.1 Gesetzliche Grundlagen des Bundes**

- 5.1.1** Auf Bundesebene werden Gewaltakte durch verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzbuches<sup>16</sup> (StGB) geahndet, namentlich: schwere und einfache Körperverletzung (Art. 122 und 123 StGB), einfache oder wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Ehrverletzungen (Art. 177 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB) und Ausnützung sexueller Handlungen (Art. 195 StGB).
- 5.1.2** Seit dem 1. April 2004 werden die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB), die in einer Paarbeziehung begangen werden, von Amts wegen verfolgt.
- 5.1.3** Darüber hinaus sieht der Art. 55a des StGB bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung zwischen Ehepartner und Ehepartnerin oder in einer Paarbeziehung vor, dass die zuständige Behörde vorübergehend die Verfolgung von Amts wegen aussetzen kann, wenn das Opfer dies beantragt oder dem zustimmt. Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht bei sexueller Nötigung oder Vergewaltigung. Wenn das Opfer sein Einverständnis zur Aussetzung des Verfahrens innerhalb sechs Monaten wiederruft, nimmt das Verfahren seinen Lauf. Wiederruft es sein Einverständnis nicht, so erfolgt eine definitive Anordnung und die Verfolgung wird eingestellt.
- 5.1.4** Das Zivilgesetzbuch<sup>17</sup> (ZGB) enthält ebenfalls eine Regel zum Schutz gegen Gewalt (Art. 28b ZGB), die am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist. Laut dieser Bestimmung können die Gerichte der Gewalt ausübenden Person verbieten, sich dem Opfer zu nähern, seine Wohnung zu betreten, Kontakt mit ihm aufzunehmen und sie aus der gemeinsamen Wohnung ausweisen. Die Kantone legen fest, welches Verfahrens bei der sofortigen Ausweisung der Gewalt ausübenden Person zur Anwendung kommt und welche Behörde zuständig ist.
- 5.1.5** Die Problematik der häuslichen Gewalt wird auch im Opferhilfegesetz (OHG) sowie im Ausländergesetz (Art. 50 Abs. 2 AuG) behandelt.

### **5.2 Kantonale gesetzliche Grundlagen**

- 5.2.1** Infolge des Inkrafttretens des Art. 28b ZGB hat der Kanton Wallis das Gesetz über die Kantonspolizei<sup>18</sup> (Art. 1a) sowie die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei<sup>19</sup> geändert, so dass die Polizei die Möglichkeit hat, die Gewalt verursachende Person sofort und für eine Höchstdauer von 14 Tagen aus der Wohnung auszuweisen.
- 5.2.2** Das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000<sup>20</sup>, dessen Ziel insbesondere der Schutz bedrohter Kinder ist, die in oder ausserhalb der Familie leben sowie Situationen und Faktoren vorzugreifen, welche eine Bedrohung von Kindern und Jugendlichen darstellen könnten, regelt die Fragen zum Schutz der Kinder.

---

<sup>16</sup> SR 311.0

<sup>17</sup> SR 210

<sup>18</sup> SR/VS 550.100

<sup>19</sup> SR/VS 850.4

<sup>20</sup> SR/VS 550.1

**5.2.3** Die Ausführungsbestimmungen zum OHG<sup>21</sup> sichert den Opfern (auch denen häuslicher Gewalt) den Zugang zu Informationen und Beratungen, sowie eine medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe bei einem direkten Angriff auf ihre physische, sexuelle oder psychische Integrität. Abhängig von ihrem Einkommen haben die Opfer eventuell Anspruch auf eine Entschädigung zum Ausgleich ihres Einkommensverlustes. Aber auch eine Genugtuung ist möglich, wenn das Opfer schwer geschädigt wurde und die besonderen Umstände dies rechtfertigen. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf die Angehörigen des Opfers.

**5.2.4** Selbst bei konsequenter Anwendung erlauben diese Texte und ihre letzten Anpassungen es nicht, die Frage der häuslichen Gewalt unter dem Gesichtspunkt ihrer entsprechenden spezifischen Blickwinkel zu behandeln, wie die Festnahme der Gewalt ausübenden Personen, die organisierte Koordination zwischen den verschiedenen Fachleuten und Institutionen oder auch die Einrichtung von spezifischen und angepassten Hilfen, wie z.B. eine kantonale Statistik, die eine effiziente Verfolgung und zielgerichtete Präventionsaktionen ermöglicht.

### **5.3 Gesetzgebung der anderen Kantone**

Einige Kantone<sup>22</sup> haben eine spezielle Gesetzgebung für den Kampf gegen die häusliche Gewalt: Genf (Gesetz gegen die häusliche Gewalt vom 16. September 2005), Neuchâtel (Gesetz über den Kampf gegen die Gewalt in Paarbeziehungen vom 30. März 2004), Zürich (Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006), Obwalden (Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010).

Einige Gesetzgebungen zielen nur darauf ab, das Durchführungsverfahren des Art. 28b ZGB zu regeln, andere sehen Massnahmen zur Begleitung der Opfer, der Gewaltausübenden und der minderjährigen Kinder vor.

## **6. Internationale und nationale Empfehlungen**

**6.1** Der Bericht über "Die Gewalt in Paarbeziehungen"<sup>23</sup> nennt die Ursachen der Gewalt in Paarbeziehungen. Er gibt einen Überblick über die in der Schweiz ergriffenen Massnahmen sowie eine vertiefte Analyse der aktuellen Massnahmen in sechs Kantonen. Diese Studie ist vor allem integrierender Bestandteil des Berichts des Bundesrats vom 13.5.2009<sup>24</sup>, der nachstehende Empfehlungen unterstützt:

- Überprüfung gesetzlicher Grundlagen und konsequenter Vollzug,
- Gewährleistung der Vernetzung und der Zusammenarbeit,
- Unterstützung und Schutz der betroffenen, der mitbetroffenen und der bedrohten Personen,
- Angebote für gewalttätige und potenziell gewalttätige Personen,
- Themenspezifische Aus- und Weiterbildungsmassnahmen für Fachpersonen,
- Dauerhafte Information, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Schliessung von Forschungslücken.

---

<sup>21</sup> SR/VS 312.5

<sup>22</sup> Gegen häusliche Gewalt - Stand Gesetzgebung und Umsetzung in der Praxis, EBG, letzte Änderung: Mai 2011

<sup>23</sup> Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Eger & Schär Moser, 2008

<sup>24</sup> Bericht vom 13. Mai 2009 über die Gewalt in Paarbeziehungen. Ihre Ursachen und die in der Schweiz getroffenen Massnahmen (in Erfüllung des Postulats Stumpf 05.3694 vom 7. Oktober 2005)

- 6.2** Die Schweizer Sektion von Amnesty International hat 2006 eine Kampagne mit dem Titel "Mobil gegen häusliche Gewalt" durchgeführt. Nach ihren Recherchen im Wallis hat Amnesty namentlich folgende Empfehlungen herausgegeben:
- Schaffung eines spezifischen kantonalen Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt, die das kantonale Interventionsprojekt auf eine dauerhafte Basis stellt.
  - Bereitstellung der nötigen Ressourcen durch Aufstockung der personellen Ressourcen und Schaffung einer ExpertInnen-Gruppe.
  - Finanzielle Unterstützung der Strukturen für die Beherbergung von Opfern häuslicher Gewalt sowie der Projekte für Täterarbeit.
  - Weiterführung der Bemühungen um die Schulung von Fachleuten.
  - Verstärkung der Präventionsmassnahmen bei Migrantinnen und Migranten.
- 6.3** Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) wurde 1987 von der Schweiz unterzeichnet und 10 Jahre später, am 27. März 1997, von ihr ratifiziert. Es verpflichtet die Vertragsstaaten regelmässig (mindestens alle vier Jahre) einen Bericht über die Massnahmen, ihr Engagement und die Schwierigkeiten, auf die sie im Rahmen ihrer Umsetzung gestossen sind, abzugeben.

Im dritten Bericht der Schweiz an den CEDAW-Ausschuss, der im Juli 2009 in New York<sup>25</sup> vorgelegt wurde, hat sich die Eidgenossenschaft namentlich verpflichtet "die zur Prävention der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unternommenen Anstrengungen weiter zu intensivieren (Gesetzgebung, Ausbildung und Sensibilisierung der betroffenen Akteure, breit angelegte Kampagnen)."

In seinen Schlussempfehlungen<sup>26</sup> fordert der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau "den Vertragsstaat nachdrücklich auf, seine Bemühungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verstärken. Insbesondere fordert er den Vertragsstaat auf, so bald wie möglich ein umfassendes Gesetz gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen einschliesslich häuslicher Gewalt zu erlassen. Ein solches Gesetz sollte alle Formen von Gewalt gegen Frauen unter Strafe stellen und gewährleisten, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, unverzüglich Zugang zu Rechtsmitteln und Schutz erhalten und dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden. Ein solches Gesetz sollte auch zusätzliche Unterstützungsdienste einschliesslich Unterkünften für die Opfer sowie eine staatliche Finanzierung dieser Dienste vorsehen. Im Einklang mit seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 19 fordert der Ausschuss zudem einen Ausbau der Fortbildung sowie Programme für Parlamentsmitglieder, Richterinnen und Richter sowie Justizbeamtinnen und -beamte und Amtsträger des öffentlichen Dienstes, insbesondere Strafvollzugs- und Gesundheitspersonal, damit gewährleistet ist, dass sie für alle Formen von Gewalt gegen Frauen sensibilisiert sind und den Opfern angemessene Hilfe anbieten können. Der Ausschuss empfiehlt auch die Ausweitung öffentlicher Aufklärungskampagnen über alle Formen von Gewalt gegen Frauen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, Daten über die Verbreitung verschiedener Formen von Gewalt und die Anzahl von Anzeigen, Ermittlungen und Strafverfahren sowie über die entsprechenden Trends zu standardisieren<sup>27</sup>.

## **7. Der Aufbau des Gesetzesvorentwurfs**

Der Gesetzesentwurf besteht aus drei Hauptteilen sowie den Kapiteln über die allgemeinen Bestimmungen und die Endbestimmungen.

---

<sup>25</sup> CEDAW/C/CHE/3

<sup>26</sup> CEDAW/C/CHE/CO/3

<sup>27</sup> Empfehlung Nr. 28

Ein erster Teil (Kapitel 2) behandelt die Organisation und die Behörden des Staates, die damit beauftragt sind, eine Politik und Massnahmen zum Kampf gegen die häusliche Gewalt umzusetzen.

Ein zweiter Teil (Kapitel 3) benennt die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine gute Zusammenarbeit zwischen den genannten Behörden, insbesondere durch die Umsetzung einer Koordination.

Ein dritter Teil (Kapitel 4) ordnet mehrere finanzielle und andere Massnahmen an, die darauf abzielen, die Prävalenz der Fälle häuslicher Gewalt zu verringern, den direkten und indirekten Opfern Hilfe zu geben und die Täter zu begleiten.

## **8. Kommentare zum Wortlaut der einzelnen Artikel**

### **9.1 Artikel 1 - Zweck**

Artikel 1 legt die Ziele des Gesetzesentwurfs fest. Er verfolgt folgende Hauptziele: Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen Stellen, die mit Situationen häuslicher Gewalt konfrontiert sind, Stärkung der Massnahmen zum Kampf gegen die häusliche Gewalt, Schutz der direkten und indirekten Opfer und Umsetzung der Massnahmen zur fachlichen Begleitung des Täters oder der Täterin.

„Direkte Opfer“ sind Personen, die vom Gewaltgeschehen gezielt und unmittelbar betroffen sind. „Indirekte Opfer“ sind Personen, die zwar nicht direkt von den Gewalttaten betroffen sind, aber dennoch unter deren schädlichen Folgen leiden. Im Einzelfall handelt es sich insbesondere um die Kinder, die über ihre Rolle als Zeugen der Gewalt in ihrem Zuhause hinaus als indirekte Opfer eingestuft und folglich ebenfalls betreut werden müssen.

### **9.2 Artikel 2 - Definitionen**

#### Lit. a

Im Sinne dieses Gesetzes sprechen wir von häuslicher Gewalt, wenn eine Person innerhalb der Familie oder in einer bestehenden oder getrennten Partnerschaft physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausübt oder eine solche androht. Die Definition wird ganz bewusst weit gefasst, um die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt sowie die gesamte betroffene Bevölkerung zu erfassen.

Im Sinne dieses Artikels äussert sich die ökonomische Gewalt durch Verhaltensweisen, deren Ziel es ist, Kontrolle über das Opfer auszuüben und dessen freie Willensäusserung zu unterdrücken. Sie verursacht daher eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Opfers. Zur ökonomischen Gewalt zählen z.B. Arbeitsverbote oder Zwang zur Arbeit, Einbehalten des Lohns sowie die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen durch einen Partner allein.

Die Begriffe Deprivation und Vernachlässigung sind Formen der häuslichen Gewalt in diesem Sinne, weil sie die psychische und physische Integrität verletzen.

Die Grenze ergibt sich aus den Erfordernissen eines klar definierten Verwandtschafts- bzw. Paarverhältnisses. Um auch die nicht seltenen Situationen einzuschliessen, in denen eine Person gegenüber der ehemaligen Partnerin bzw. dem Partner gewalttätig wird („Stalking“), müssen die beendeten Beziehungen zwischen Ehepartnern, Partnerschaften oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften miteinbezogen werden. Die zeitliche Begrenzung für diese Fälle ist jedoch in Anlehnung an die Bestimmungen des Strafrechts, welches eine

Verfolgung von Amts wegen nur innerhalb des ersten Jahres nach der Scheidung, Trennung oder gerichtlichen Auflösung vorsieht, auf ein Jahr festgesetzt.

Fälle institutioneller Gewalt zählen nicht zum Anwendungsbereich dieses Gesetzes und werden durch andere Bestimmungen geregelt. Gleiches gilt für die direkte Gewalt gegenüber Kindern. Die Interventionsmittel für solche Fälle sind in der Gesetzgebung für die Jugend geregelt.

#### Lit. b

Als „Verwandte“ gelten Ehepartner und Ehepartnerin, eingetragene Partner und Partnerinnen, Eltern in direkter Linie, Geschwister und Kinder. Es besteht nämlich die Notwendigkeit, dass auch die Personen aus dem Umfeld als indirekte Opfer von Gewalt Hilfe und Unterstützung erhalten, wie dies im Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten<sup>28</sup> vorgesehen ist.

„Häusliches Umgebung“ bedeutet, dass ein gemeinsamer Wohnsitz besteht.

### **9.3 Artikel 3 - Staatsrat**

Der Staatsrat nimmt im Kampf gegen die häusliche Gewalt eine Schlüsselrolle ein. Ihm obliegt die Festlegung einer diesbezüglichen kantonalen Politik.

### **9.4 Artikel 4 - Departement**

Die Thematik der häuslichen Gewalt ist übergreifend und interdisziplinär. Es sind sowohl die Bereiche der Opferhilfe, als auch der Justiz, der Migration, der Polizei, der Gesundheit und des Sozialwesens betroffen. Daher sind mehrere Dienststellen des Staates und folglichweise auch mehrere Departemente involviert.

Es ist daher zweckmässig, diese Thematik an die umfassendere der Gleichstellung und Familie anzugliedern. Einerseits ist die häusliche Gewalt ein schwerwiegendes Problem innerhalb der Familien und auch ein Problem der Gleichstellung zwischen Frau und Mann in der Paarbeziehung. Andererseits hat eine Stelle, die nicht in direktem Kontakt mit den betroffenen Personen steht, eine neutralere Sicht. Und nicht zuletzt wurde die Koordination des Kampfes gegen die häusliche Gewalt durch Beschluss des Staatsrats vom 18. Juni 2008 schon dem Sekretariat für Gleichstellung und Familie übertragen.

### **9.5 Artikel 5 - Koordinationsorgan**

#### Abs. 1

Mit Beschluss des Staatsrats vom 18. Juni 2008 wurde das Sekretariat für Gleichstellung und Familie damit beauftragt, die Koordination im Kampf gegen die häusliche Gewalt sicherzustellen. Dafür wurde extra eine Vollzeitstelle geschaffen. Konsequenterweise wurden auch die Leistungsaufträge des Sekretariats für Gleichstellung und Familie angepasst. Durch die Verankerung im Gesetz wird das Sekretariat für Gleichstellung und Familie nicht in eine Dienststelle umgewandelt. Neben der Koordination sieht der Gesetzesvorentwurf vor, das Sekretariat für Gleichstellung und Familie mit der Prävention zu betrauen. Ebenso ist es für die Kontrolle der Finanzhilfen verantwortlich, die aufgrund anderen gesetzlichen Grundlagen gewährt werden und einen Bezug zum Kampf gegen die häusliche Gewalt haben.

---

<sup>28</sup> SR 312.5

Im Rahmen der bewilligten Mittel ist es dafür zuständig, die finanziellen Hilfen für spezielle Projekte zu gewähren.

#### Abs. 2

Die Liste der aufgeführten Aufgaben ist nicht vollständig, und die Details für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Sekretariats für Gleichstellung und Familie werden per Reglement geregelt.

### **9.6 Artikel 6 - Kantonale Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt**

#### Abs. 1

Die am 18. Februar 2009 durch Beschluss des Staatsrats geschaffene kantonale Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt (nachstehend: Die Kommission) wird auf diese Weise gesetzlich verankert. Sie wird sich aus Fachleuten zusammensetzen, die mit Personen zusammenarbeiten, welche von der häuslichen Gewalt betroffen sind, namentlich aus Mitarbeitenden der Opferhilfe, der Justiz, der Polizei, des Jugendschutzes, der Gesundheit und der Sozialdienste. Ihr Ziel ist es insbesondere, ein Netz zwischen den verschiedenen Fachleuten zu schaffen, um koordiniert tätig werden zu können.

Das Sekretariat der Kommission übernimmt das Sekretariat für Gleichstellung und Familie.

Die Kommission, als konsultatives Organ, wird bei der Umsetzung einer kantonalen Politik zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt eine hilfreiche Unterstützung für den Staatsrat sein. Mit ihr wird es auch möglich, eine Verbindung zwischen den öffentlichen Diensten und den privaten Einrichtungen zu schaffen, die gegen die häusliche Gewalt kämpfen.

#### Abs. 2

Es ist wichtig, dass die Kommission alle Kreise repräsentiert, die im Kampf gegen die häusliche Gewalt tätig sind (Opferhilfe, Justiz, Polizei, Jugendschutz, Gesundheit, Soziales). Die regionalen Gruppen des Artikels 7 des Gesetzesvorentwurfs werden darin vertreten sein. Die Modalitäten sind noch durch Reglemente zu regeln.

### **9.7 Artikel 7 - Regionale Gruppen gegen häusliche Gewalt**

#### Abs. 1

Zur Zeit gibt es im Wallis drei Runde Tische für die Fachleute aus dem Bereich gegen die häusliche Gewalt. Bei informellen Treffen werden sie an Effizienz und Legitimität als regionale Gruppen gewinnen (Oberwallis, Zentralwallis, Unterwallis).

Art. 7 Abs. 1 sieht vor, dass die Mitglieder der regionalen Gruppen auf Vorschlag der Kommission vom Staatsrat berufen werden.

#### Abs. 2

Zur Sicherstellung einer guten Koordination zwischen den Fachleuten dieses Gebiets und den strategischen Akteuren sieht Abs. 2 vor, dass jeweils ein Mitglied jeder Regionalgruppe in der Kommission vertreten ist, an die es formal angegliedert ist. Im Rahmen des Möglichen werden die Mitglieder der Regionalgruppen einen interdisziplinären und systematischen Zugang zur Thematik haben.

#### Abs. 3

Ziel dieser Regionalgruppen ist es, den direkt betroffenen Fachleuten die Möglichkeit zu geben, sich zu treffen und sich über die besonderen Problematiken auszutauschen, um so koordinierte und effiziente Interventionsmethoden umsetzen zu können. Die Kompetenzen der Fachleute werden durch Austausch von Informationen, Überlegungen und Kenntnissen

gestärkt, Zudem können die Regionalgruppen in einer komplexen Situation Unterstützung einfordern.

#### Abs. 4

Es ist wichtig, dass die verschiedenen Fachleute, die sich mit Situationen häuslicher Gewalt beschäftigen, in den Regionalgruppen vertreten sind.

Mitglieder werden insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Aufnahmeeinrichtungen, Opferhilfe, Justiz, Kantons- und Gemeindepolizei, Jugendschutz, Gesundheit, Vormundschaftsbehörden, Schulkommissionen sowie der Sozialarbeit sein.

Es werden regelmässig Sitzungen abgehalten, bei denen absolutes Berufs- und Amtsgeheimnis gilt.

### **9.8 Artikel 8 – Gemeinden**

#### Al. 1

Die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Information und Prävention kann unterschiedlich gestaltet sein. Zum Beispiel können Räumlichkeiten für Weiterbildungen oder Werbeflächen für Präventionskampagnen zur Verfügung gestellt werden, Konferenzen durchgeführt werden oder die Einwilligung für Prävention in den Schulen erteilt werden.

#### Al. 2

In jeder Regionalgruppe sollte ein Mitglied der Gemeindeverwaltung vertreten sein. Es kann sich um ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder der Schulkommission handeln. Diese Personen schaffen die Verbindung zwischen den kantonalen und kommunalen Behörden.

#### Al. 3

Die von den Gemeinden dem Staatsrat vorgeschlagenen Massnahmen werden von der Kommission analysiert, die einen Bericht über die Machbarkeit und die Möglichkeiten der Umsetzung erstellt.

### **9.9 Artikel 9 – Koordination**

Die Zahl der Fachleute, die aufgefordert werden können, in Situationen häuslicher Gewalt einzugreifen, ist hoch. Sie müssen nicht nur in ganz verschiedenen Stadien des Verfahrens oder der Betreuung von Opfern und Gewalttätern eingreifen, sondern kommen auch noch aus ganz unterschiedlichen Fachrichtungen. Diese Fachleute haben im Rahmen der Arbeiten zum Gesetzesentwurf den Wunsch nach einem Ausbau des interdisziplinären Netzes und der Umsetzung einer Koordination geäussert. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren ist für die Durchführung einer effizienten Politik unerlässlich.

Es ist daher notwendig, eine konzertierte Intervention und konvergente institutionelle Massnahmen ins Leben zu rufen, damit die Interventionen und Begleitungen kohärent und zuverlässig ablaufen. Es scheint auch notwendig, den betroffenen Personen, gleich ob sie Opfer, Urherber oder Fachleute sind, einen Zugang zu den Ressourcen dieses Netzes zu garantieren.

Eine Verbesserung der Koordination hat insbesondere zum Ziel,

- die Diskrepanz zwischen den Regionen zu reduzieren und das Wissen der einzelnen betroffenen Akteure durch die Erfahrungen und die Praxis der anderen zu erweitern;
- eine unmittelbare globale und konzertierte Aktion zu erlauben;
- einen Informationsfluss zwischen den Partnern sicherzustellen, um so eine globale Betreuung der Urherber und der Opfer von häuslicher Gewalt zu ermöglichen;
- das Rückfallrisiko durch Informationsweitergabe zu verringern;
- eine zielgerichtete und effiziente Prävention zu ermöglichen.

Mit dieser Bestimmung verpflichtet sich der Staat schliesslich, seine eigenen Aktionen mit denen der Institutionen zu koordinieren.

#### Abs. 1

Dieser Absatz sieht vor, dass die Koordination auf das Sekretariat für Gleichstellung und Familie übertragen wird. Dieses spielt eine zentrale Rolle und hat einen Gesamtüberblick über die Thematik. Diese Aufgabe wurde ihm mit Beschluss des Staatsrats vom 18. Februar 2009 übertragen. Durch diesen Absatz erhält die Koordination eine gesetzliche Grundlage.

#### Abs. 2

Dieser Abschnitt sieht besonders vor, dass das Sekretariat für Gleichstellung und Familie an interkantonalen Treffen und solchen auf Bundesebene teilnimmt (schweizerische Kriminalprävention, schweizerische Konferenz für Projekte im Kampf gegen häusliche Gewalt, Dienststelle gegen häusliche Gewalt des EDI etc.), die die Thematik behandeln. Es vermittelt die Informationen unter den kantonalen und kommunalen Fachpersonen. Es fördert die Netzwerkarbeit mit der Informationsvermittlung und mit der Erstellung einer Interventionskette.

#### Abs. 3

Dieser Absatz sieht vor, dass das Sekretariat für Gleichstellung und Familie den Fachleuten zur Verfügung steht, um ihnen nützliche Informationen (Dokumentation) zur Verfügung zu stellen, auf ihre Fragen zu antworten und sie bei Bedarf an andere Fachleute innerhalb des geschaffenen Netzes zu verweisen und alle Informationen im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt zu verbreiten. Die Fachleute haben nämlich im Laufe der Arbeiten auf die Notwendigkeit verwiesen, sich an ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum wenden zu können, wenn sie vor spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt stehen.

Diese Aufgabe wird unter strikter Einhaltung des Berufs- und Amtsgeheimnisses ausgeführt.

### **9.10 Artikel 10 - Auskunftsrecht**

Für den Bürger und die Bürgerin besteht keine allgemeine Pflicht, den Strafbehörden von Amts wegen verfolgte Straftaten anzuzeigen, von denen sie Kenntnis erlangen. Einige Fachleute jedoch sind hierzu von Gesetzes wegen verpflichtet.

Staatsangestellte sind verpflichtet, jede von Amts wegen verfolgte strafbare Handlung, von der sie im Rahmen ihrer Amtsausübung erfahren, gemäss Art. 21 Abs. 5 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010 der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden. Im Übrigen unterliegen die Staatsangestellten dem Amtsgeheimnis (Art. 21 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis).

Wenn Kinder in Gefahr sind, verpflichtet das kantonale Jugendgesetz die Fachleute, die im Kontakt mit Kindern stehen, von Amts wegen verfolgte strafbare Handlungen gemäss Art. 54 Abs. 3 des Gesetzes anzuzeigen. Darüber hinaus ist jede Person, die haupt- oder nebenberuflich mit Kindern arbeitet, verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde Situationen zu melden, in denen die Entwicklung eines Kindes gefährdet ist.

Bei Erwachsenen können Angehörige bestimmter Fachgruppen handeln, wenn sie von strafbaren Handlungen erfahren, die von Amts wegen verfolgt werden. Es handelt sich dabei um Gesundheitsfachpersonen (im Sinne des Art. 61 des Gesundheitsgesetzes<sup>29</sup>), die ohne Einwilligung des Patienten oder der Patientin und nachdem sie von der Kommission für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses vom Berufsgeheimnis entbunden worden sind, in den Fällen die Strafbehörden benachrichtigen können, in denen sie der Meinung sind, dass eine Straftat gegen das Leben, die körperliche Integrität, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit begangen wurde (Art. 34 des Gesundheitsgesetzes).

Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen wie z.B. die Angestellten von SMZ unterliegen dem Amtsgeheimnis und den Regeln der ärztlichen Schweigepflicht gemäss denen sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Auch das Personal der OHG-Beratungsstellen ist laut Art. 11 OHG an die Schweigepflicht gebunden, von der es keine Ausnahme gibt.

Die Behörden und Fachleute haben nur dann das Recht, Vorkommnisse zu melden, wenn sie gesetzlich dazu befugt sind. Im Rahmen der Arbeiten zum Gesetz wurde es als unangebracht eingestuft, eine Verpflichtung zur Anzeige von Fällen häuslicher Gewalt vorzusehen, die von Amts wegen verfolgt werden. Denn es ist notwendig, dass das Vertrauen, welches das Opfer den Fachleuten entgegenbringt, bewahrt bleibt.

#### Abs. 1

Fehlt eine gesetzliche Grundlage, die einen Austausch von Daten und Informationen vorsieht, so gilt das Amtsgeheimnis auch zwischen den verschiedenen Dienststellen der öffentlichen Hand. Diese Barriere zwischen den Dienststellen kann zu Schwierigkeiten führen, wenn zwei Dienststellen sich mit dem gleichen Thema oder der gleichen Problematik beschäftigen. Das kantonale Recht kann jedoch Bestimmungen vorsehen, die eine Weitergabe von Informationen<sup>30</sup> ermöglichen.

Daher erlaubt der Artikel 10 Abs. 1 den verschiedenen Fachleuten, die sich in der Ausübung ihres Amtes mit Situationen häuslicher Gewalt befassen, untereinander bestimmte Informationen auszutauschen, um ihre Kompetenzen im Dienst der betroffenen Personen zu stärken.

Dazu muss jedoch bei der Dienststelle ein Antrag in diesem Sinne eingegangen sein und das Interesse der betroffenen Personen dies erfordern. Das Interesse der betroffenen Personen erfordert es im Sinne dieser Bestimmung, wenn ihre physische, psychische oder sexuelle Integrität bedroht ist. Dieser Informationsaustausch soll einzig und allein zum Ziel haben, dem Opfer zusätzlich zu helfen; der Respekt vor der Privatsphäre der unterstützten Personen ist dabei einzuhalten. Zentrales Kriterium ist das Interesse der zu schützenden Person.

Dieser Artikel beinhaltet keine Aufhebung des Berufsgeheimnisses, aber eine Lockerung des Amtsgeheimnisses.

---

<sup>29</sup> SR/VS 800.1

<sup>30</sup> Informationsblatt: "Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung", EBG, 2007

#### Abs. 2

Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten schreibt vor, die absolute Verpflichtung zur Schweigepflicht gegenüber Behörden und Privatleuten zu wahren. Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist (Abs. 2).

*„Art. 11 Absatz 3 OHG sieht eine Spezialregelung zum Schutz minderjähriger Personen vor. Die Beratungsstellen sollen Meldung an die Vormundschaftsbehörde oder an die Strafverfolgungsbehörde erstatten können, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht, dass das minderjährige Opfer oder eine andere minderjährige Person Opfer neuer Straftaten i.S. von Artikel 1 Absatz 1 werden könnte [...]. Bewusst ist die Ausnahme von der Schweigepflicht nicht auf andere abhängige Personen ausgedehnt worden; die Schweigepflicht soll die Regel sein, sonst wird das Vertrauen in die Beratungsstellen untergraben. In ausserordentlichen Fällen soll sich eine Beratungsstelle aber wie bisher gemäss restriktiven Voraussetzungen unter Berufung auf Artikel 34 des Strafgesetzbuches 140 über den Notstand auch bei der Gefährdung anderer als minderjähriger Personen, beispielsweise bei Urteilsunfähigen, über die Schweigepflicht hinwegsetzen<sup>31</sup>.“*

### **9.11 Artikel 11 - Gemeinde- und Kantonspolizei**

#### Abs. 1

Seit Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>32</sup> hat die Gemeindepolizei keine richterliche Zuständigkeit mehr, weil die Ermittlungszuständigkeit der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft zukommt.

Es ist deshalb notwendig, dass die Gemeindepolizei bei Eingriffen in Situationen häuslicher Gewalt mit strafrechtlichem Hintergrund, die von Amts wegen verfolgt werden, die Kantonspolizei informiert, damit diese die Ermittlungen leitet.

#### Abs. 2

Zur Optimierung der Effizienz des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs hat es sich für die KKHG als notwendig erwiesen, dass die Gemeindepolizei einen Einsatzbericht für die Kantonspolizei erstellt, wenn sie in Situationen eingreift, die nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag verfolgt werden, eine häusliche Gewalt im Sinne des vorliegenden Gesetzes darstellen. Dies würde einen einwandfreien Informationsfluss ermöglichen und damit eine bessere Bearbeitung der Dossiers.

### **9.12 Artikel 12 - Unterstützung von Projekten und Einrichtungen, die gegen häusliche Gewalt kämpfen.**

#### Abs. 1

Absatz 1 hält in einer gesetzlichen Grundlage klar und deutlich den Willen des Staates fest, die Einrichtungen und Projekte in ihrem Kampf gegen die häusliche Gewalt zu unterstützen, insbesondere über den Weg finanzieller Hilfen. Die nicht-finanzielle Hilfe betrifft die Unterstützung durch das eigene Handeln des Staates, insbesondere durch die Koordinationstätigkeiten.

---

<sup>31</sup> Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten (BBI 2005 7210)

<sup>32</sup> SR 312.0

## Abs. 2

Absatz 2 betrifft die finanzielle Unterstützung dieser Projekte, die auf den Kampf gegen die häusliche Gewalt abzielen. Es handelt sich um finanzielle Hilfen im Sinne des Art. 5 Bst. b) des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995<sup>33</sup>. Das Sekretariat für Gleichstellung und Familie erhält im Rahmen des jährlichen Budgets Finanzmittel. Finanzielle Hilfen werden in Form von „A-fonds-perdu“-Beiträgen auf Beschluss gewährt. Entsprechend dem im Subventionsrecht massgeblichen Prinzip besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe.

Wenn der Staat die Mittel zur Unterstützung der Aktivitäten verschiedener Institutionen haben will, die sich im Kampf gegen die häusliche Gewalt engagieren, ist es unerlässlich, dass er über einen Betrag verfügt, der im Jahreshaushalt ausgewiesen wird.

## Abs. 3

Die Hilfe wird dazu dienen, punktuell spezifische Projekte zu finanzieren. Eine finanzielle Hilfe kann z.B. gezahlt werden für: die Organisation spezieller Ausbildungen, Präventionsprogramme, spezielle Begleitprogramme für Opfer, Urheber und Urheberin, interregionale, interkantonale oder Bundesprogramme.

## Abs. 4

Das aktuelle Gesetz gewährt keine Subventionen zur Nutzung und Investition für die spezialisierten Institutionen im Sinne des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1966 und das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000.

### **9.13 Artikel 13 - Information und Prävention**

Dieser Artikel liefert die gesetzliche Grundlage und erlaubt dem Staat die Verfolgung einer Informations- und Präventionspolitik im Bereich der häuslichen Gewalt.

Es ist wichtig, dass jede Person, die mit einer Situation häuslicher Gewalt konfrontiert ist, einfachen Zugang zu den zuständigen Behörden und Institutionen hat.

Der Staat Wallis muss durch seine zuständigen Dienststellen, insbesondere das Sekretariat für Gleichstellung und Familie, Informationskampagnen in der Bevölkerung durchführen, um Fälle häuslicher Gewalt zu verhindern. Er muss ausserdem Kampagnen unter den Fachleuten durchführen.

Es ist notwendig, gezielte Präventionskampagnen entsprechend ihrem Zielpublikum und ihren Zielen durchzuführen. Wenn nämlich die gesamte Bevölkerung von der Problematik der häuslichen Gewalt betroffen ist, unabhängig von ihrem Alter, ihrer sozialen Schicht oder ihrer Herkunft, kann es zweckmässig sein, zielgerichtete Präventionskampagnen für bestimmte Personengruppen durchzuführen.

### **9.14 Artikel 14 - Ausbildung**

Es ist notwendig, dass der Staat die Ausbildung der Fachleute unterstützt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Personen haben, die von der häuslichen Gewalt betroffen sind (Opferhilfe, Justiz, Migration, Polizei, Jugendschutz, Gesundheit, Soziales usw.). Es handelt sich um spezifische Ausbildungen und nicht um die berufliche Grundausbildung.

---

<sup>33</sup> SR/VS 616.1

Diese Unterstützung kann zwei Formen annehmen:

Es kann sich einerseits um eine finanzielle Unterstützung für die Organisation von Seminaren, Kolloquien und Fortbildungen handeln.

Andererseits kann es sich um die Organisation von Sonderausbildungstagen für die Fachleute durch den Staat handeln.

Die in diesem Artikel vorgesehene Finanzhilfe gilt subsidiär für Massnahmen zur Unterstützung der Ausbildung wie in Art. 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 10. April 2008<sup>34</sup> vorgesehen.

### **9.15 Artikel 15 - Betreuung der Opfer**

#### Al. 1

Obwohl entsprechend dem neuen Bundesgesetz die Gewalt ausübende Person aus der Wohnung ausgewiesen werden kann, ziehen es die Opfer unter bestimmten Umständen dennoch vor, ihrerseits die Wohnung zu verlassen und Unterschlupf an einem sicheren Ort zu finden. Daher sind die Aufnahmestellen manchmal vollständig belegt oder für die Situation bestimmter Personen nicht geeignet; Diese Aufnahmestellen funktionieren im Unterwallis ausschliesslich dank dem Engagement von Ordensschwestern mit Unterstützung von Freiwilligen. Diese sind jedoch nicht in der Lage, den betroffenen Frauen eine spezielle Begleitung anzubieten, die zur Zeit einzig und allein durch die Mitarbeitende der Opferhilfe-Beratungsstellen gewährleistet werden kann. Darüber hinaus werden die Opfer manchmal in Hotels untergebracht, was keine adäquate Lösung ist.

#### Al. 2

Es erweist sich als notwendig, die Einrichtungen, die sich mit der Unterbringung der Opfer und ihrer Kinder beschäftigen, finanziell genügend zu unterstützen und zwar nicht nur für die tatsächlichen Übernachtungen sondern auch für die Einrichtungen selbst.

Die Modalitäten für die Bewilligung von Subventionen werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

#### Al. 3

Auch bei einer Notaufnahme im Spital ist es notwendig, dass diese adäquat erfolgt. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, die Opfer schnellstmöglich an die zuständigen Institutionen weiterzuleiten. Die Umsetzung eines Interventionsprotokolls im Rahmen der Spitalbehandlung und die Ausbildung der Fachleute erweist sich als notwendig. Es ist insbesondere wichtig, einen effizienten Informationsprozess zwischen dem Spital und der jeweiligen Opferhilfe-Beratungsstelle oder einer Unterbringungseinrichtung zu schaffen.

Darüber hinaus werden die neuen Bestimmungen zur Spitalfinanzierung es nicht mehr ermöglichen, Kinder mit einem Elternteil zu hospitalisieren, wenn es nicht anders geht. Die Kinder müssen von den Kinderschutzeinrichtungen aufgenommen werden. Im Kanton gibt es aber eine Lücke bei der institutionellen Betreuung von Kindern zwischen 0 und 7 Jahren.

---

<sup>34</sup> SR/VS 312.5

## **9.16 Artikel 16 - Schutz des Kindes**

Mit dieser Bestimmung verpflichtet sich der Staat zum Schutz der Kinder, die in einem Umfeld häuslicher Gewalt leben. Für sie als indirekte Opfer von häuslicher Gewalt müssen nämlich adäquate Massnahmen bei Gefährdung der Kindesentwicklung getroffen werden. Die Betreuung von Kindern, die Opfer direkter Gewalt wurden, ist im Jugendgesetz in Form eines Lex specialis geregelt.

### Abs. 1

Es erscheint unerlässlich, dass die Kinder, die Opfer indirekter Gewalt wurden, ebenfalls in adäquater Weise von den Jugendschutzbehörden betreut werden. Die Gesetzgebung für die Jugend bietet eine ganze Palette von Massnahmen, ebenso wie die diesbezügliche Bundesgesetzgebung (insbesondere das Zivilgesetzbuch) und das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

Allerdings muss auf eine Lücke verwiesen werden, nämlich die fehlenden Strukturen zur Aufnahme von Kindern zwischen 0 und 7 Jahren im Wallis. In Fällen, in denen die Kinder dieser Altersgruppe in einer Notunterkunft untergebracht werden müssen, weil die Eltern Verursachende oder Opfer häuslicher Gewalt sind, fehlt ein entsprechendes adäquates institutionelles Angebot.

Unter „in Situationen von häuslicher Gewalt involviert“ versteht man die Tatsache, regelmässig in einer Wohnung zu leben, in der Gewalt ausgeübt wird.

### Abs. 2

Das Ausweisungsverfahren im Sinne des Art. 28b des ZGB wird durch die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986<sup>35</sup> (Art. 25a ff.) geregelt.

Die Kriterien für den Beschluss zur Ausweisung des Urhebers oder der Urheberin aus der Wohnung wurden von der Kantonspolizei festgelegt.

Unter „im Familienkreis lebend“ versteht man die Situationen, in denen Personen regelmässig unter dem gleichen Dach wohnen.

Das Interesse des Kindes erfordert es, dass die Kantonspolizei die kantonale Dienststelle für die Jugend informiert, wenn seine Entwicklung im Sinne des Art. 54 des kantonalen Jugendgesetzes gefährdet ist.

Allerdings müssen wiederholte Einsätze in der Wohnung sowie die Schwere der begangenen Taten die Kantonspolizei dazu veranlassen, Meldung zu machen. Die Kantonspolizei soll zusammen mit der kantonalen Dienststelle für die Jugend einen Bewertungsbogen für diese Situationen erarbeiten.

Bei Eingang einer Meldung muss die kantonale Dienststelle für die Jugend die notwendigen Massnahmen entsprechend dem kantonalen Jugendgesetz treffen.

## **9.17 Artikel 17 - Ausweisung des Urhebers oder der Urheberin**

Dieser Artikel nimmt den Art. 1a des Gesetzes über die Kantonspolizei wieder auf, das durch den vorliegenden Gesetzesvorentwurf aufgehoben ist. Gemäss dem Prinzip der Vereinheitlichung des Bereichs ist es nämlich angebracht, dass alle Bestimmungen hinsichtlich der häuslichen Gewalt in einem einzigen gesetzgeberischen Erlass

---

<sup>35</sup> SR/VS 550.100

zusammengefasst werden. Diese Modalität war schon einmal vorgesehen, wie es die Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und der Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei<sup>36</sup> vorsieht: „Aus diesem Grund muss in zwei Schritten vorgegangen werden: eine sofortige Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und der entsprechenden Verordnung, gefolgt von einem speziellen Kantongesetz über die häusliche Gewalt, das bei Bedarf die einschlägigen Bestimmungen der Polizeigesetzgebung aufheben wird.“

Die von der Verordnung über die Kantonspolizei bezüglich der Ausweisung der Gewalt ausübenden Person enthaltenen Bestimmungen werden ebenfalls aufgehoben und durch die künftige Verordnung über die häusliche Gewalt ersetzt.

## **9.18 Artikel 18 - Sozialtherapeutisches Gespräche**

### Abs. 1

Der vorliegende Artikel schlägt vor, die Verwaltungsstrafe in Form der Ausweisung aus der Wohnung mit einer Begleitung des Urhebers oder der Urheberin zu verbinden. Da es sich hierbei in erster Linie darum handelt, einer Verschlimmerung der Situation sowie einer Wiederholung während der Zeit der Ausweisung des Urhebers oder der Urheberin entgegenzuwirken, sieht dieser Artikel vorbeugende Massnahmen vor. Wenn Personen, die häusliche Gewalt (in einer relativ schweren Form, die eine Ausweisung notwendig macht) ausgeübt haben, sich an Fachleute wenden können, wird dies ihnen ermöglichen, ihre Situation zu bewerten, Informationen zu erhalten, und sie können bei Bedarf an andere Organe verwiesen werden.

Gewalt ausübende Personen wenden sich nur selten an Gesundheits- oder Sozialfachpersonen, um sich dabei helfen zu lassen, ihr Verhalten zu ändern. Aus diesem Grund ist es notwendig, das sogenannte Konzept der „aufgezwungenen Hilfe“ zu entwickeln. In Anbetracht dessen, dass diese Hilfe integrierender Bestandteil der Ausweisung des Urhebers oder der Urheberin aus der Wohnung sein muss, ist es wichtig, dass die als gefährlich eingestufte Person diesen Schritt innerhalb von drei Werktagen macht. Diese Frist ist mit Bedacht kurz gehalten, denn die ausgewiesene Person ist in der Krisenzeit möglicherweise offen für die Hilfsangebote durch Dritte.

Das mit der Thematik befasste Departement kann die Leistungsaufträge an Auftragnehmerinnen erteilen, die damit beauftragt sind, sozio-therapeutische Gespräche zu führen.

Bis zu 80% der Kosten für soziotherapeutische Gespräche können über die staatlichen Subventionen abgerechnet werden. Die verbleibenden 20% werden dem Urheber oder der Urheberin belastet, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten.

Die Modalitäten für die Bewilligung von Subventionen werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

### Abs. 2

Damit die Verpflichtung zu einem Therapiegespräch auch sinnvoll ist, müssen Konsequenzen für den Fall vorgesehen werden, dass der oder die Urheberin sich dieser Entscheidung widersetzen. Die Strafe hierfür erfolgt gemäss Art. 292 des StGB.

Damit diese Strafe auch verhängt wird, ist es notwendig, dass die mit dem sozio-therapeutischen Gespräch beauftragte Institution die Kantonspolizei informiert, wenn die

---

<sup>36</sup> BGR, Ordentliche Sitzung vom März 2007, Band 74, S. 345

ausgewiesene Person nicht zu dem vereinbarten Treffen gekommen ist oder nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Ausweisungsbeschluss Kontakt aufgenommen hat.

### Abs. 3

Zur Verhinderung der Verschlimmerung der Situation sieht dieser Abschnitt vorbeugende Massnahmen für die Betreuung des Urhebers oder der Urheberin vor. Dafür muss die betroffene Person mit einer Fachperson ihre Situation bewerten, Informationen erhalten und bei Bedarf an andere Fachorganisationen verwiesen werden. Bei diesem Gespräch wird der Urheber oder die Urheberin auch die Gesetzeslage erläutert.

### Abs. 4

Insbesondere das Kriterium einer spezifischen Ausbildung für die Betreuung der von den Auftraggebern behandelten Urhebern und Urheberinnen ist Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Einrichtungen und Fachpersonen, die zugelassen sind, mit Gewalt ausübenden Personen zu arbeiten. .

### Abs. 5

Die Vorgehensweise wird in der Verordnung zur häuslichen Gewalt geregelt.

## **9.19 Artikel 19 – Betreuung der Urheber und Urheberinnen**

### Al. 1

Bei der Ausweisung gemäss Art. 28b ZGB kann die Polizei vor dem Problem stehen, wo sie die ausgewiesene Person unterbringen soll. Zwar kann die Mehrheit dieser Personen bei Bekannten oder Familienangehörigen untergebracht werden, einige von ihnen haben aber niemanden, zu dem sie gehen können. Ein Hotel ist eine mögliche Lösung, insofern die ausgewiesene Person über die finanziellen Mittel verfügt. Es kommt auch vor, dass ausgewiesene Personen die Nächte in ihrem Auto verbringen. Da es nicht mehr die Möglichkeit gibt, alkoholisierte Personen in Ausnüchterungszellen unterzubringen, kann die Polizei nicht beschliessen, eine Person für eine Nacht unter Gewahrsam zu stellen.

Darüber hinaus ist es wichtig, die Auswirkungen zu bedenken, die eine Ausweisung mit sich bringen kann. Die Gewalt ausübende Person ohne Obdach zu lassen, kann bei dem Opfer das Gefühl der Unsicherheit aufrecht erhalten, weil es weiss, dass der Urheber oder die Urheberin seine Adresse kennt, es selbst aber nicht weiss, wo diese/r sich aufhält. Wird die Gewalt ausübende Person mit den Ereignissen, die zu ihrer Ausweisung geführt haben, allein gelassen, erhöht dies das Risiko eines Rückfalls und insbesondere dass er oder sie das Verbot verletzt, in die Wohnung zurückzukehren.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Staat darauf achtet, dass ausgewiesene Urheber und Urheberinnen die Möglichkeit haben, in einer Notunterkunft unterzukommen.

Es handelt sich um eine Notunterkunft, d.h. für die ersten ein bis zwei Nächte nach der Ausweisung und nicht für die Dauer der gesamten Ausweisung.

Um der Prävalenz der häuslichen Gewalt vorzubeugen und sie zu verringern, ist es auch notwendig, dass der Staat darauf achtet, dass ein System der psychologischen Betreuung und Behandlung besteht, das an den Urheber und die Urheberin angepasst ist.

### Al. 2

Es ist wichtig, den Urheber oder die Urheberin in die Verantwortung zu nehmen, um das Ausmass der häuslichen Gewalt und die Rückfallquote zu verkleinern. Die Verringerung der

Rückfallquote kann über spezifische Programme für die Urheber oder die Urheberinnen erreicht werden. Es gibt beispielsweise Kurstage im Kanton Waadt (VIFA), im Kanton Bern (STOPPMänner Gewalt) oder Programme für die gesamte Familie wie zum Beispiel im „Centre Interdisciplinaire de Maltraitance Intrafamiliale (CIMI) des Kantons Waadt.

Die Modalitäten für die Bewilligung von Subventionen werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

## **9.20 Artikel 20 - Betreuung interfamiliärer Gewalt**

### Al. 1

Dieser Artikel soll die Bedeutung einer systemischen Familienbetreuung unterstreichen. Denn nur allzu häufig werden die Familien zerrissen, die Kinder zu pädopsychiatrischen Stellen oder in die Pädiatrie geschickt, während jeder Elternteil für sich zu einer Stelle für Erwachsene geht. Dadurch werden vor allem Einzeltherapien durchgeführt.

Um aber die gesamte misshandelte Familie zu behandeln, ist es wichtig, dass die Interaktionen zwischen den Familienmitgliedern geprüft und multilateral verändert werden, ohne sich auf isolierte Untersuchungen oder Behandlungen jedes einzelnen Mitglieds zu beschränken. Diese multilaterale Koordination des therapeutischen Ansatzes (der sich in der Familientherapie konkretisiert) ist eine notwendige Bedingung dafür, sichtbare Ergebnisse zu erhalten und eine seriöse Prävention sicherzustellen.

Es ist daher unerlässlich, die Arbeit der schon eingerichteten Strukturen auf nützliche Weise zu vervollständigen und für die Interventionen der Fachleute grössere Effizienz sicherzustellen.

### Al. 2

Dazu verfügt das für die häusliche Gewalt zuständige Departement über ein spezifisches Budget. Das für die Gesundheit zuständige Departement wird, wenn nötig, die Verwaltungsausgaben des entsprechenden Mandats wahrnehmen ???.

Die Modalitäten für die Bewilligung von Subventionen werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

## **9.21 Artikel 21 - Ereignisregister**

Der Kampf gegen die häusliche Gewalt ist Teil einer öffentlichen Politik, deren Ausführung interdisziplinär ist und für die mehrere private Institutionen und staatliche Organe zuständig sind, darunter: die Opferhilfe-Beratungsstellen für die Hilfe und Unterstützung von Opfern von Straftaten; die Polizei und Justiz hinsichtlich des Schutzes der Opfer und der Repression der Straftaten; die kantonale Dienststelle für die Jugend und die Vormundschaftsbehörden für den Schutz der Kinder; die Dienststellen für Gesundheit für die Betreuung der Opfer und Gewalttäter/innen; die privaten Einrichtungen für die Unterbringung der Opfer und ihrer Kinder; die Sozialmedizinischen Zentren im Rahmen ihrer Hilfsmassnahmen für den Einzelnen und die Familien.

Jede Institution führt auf der Grundlage verschiedener Indikatoren ihre eigenen Statistiken. Allerdings ist eine Gesamtstatistik unerlässlich, um eine Bewertung der durchgeführten Massnahmen erstellen und bestmöglich die Prävalenz dieses Phänomens festlegen zu können.

Dieses strategische Instrumentarium bietet namentlich die Möglichkeit,

- Fälle zu erfassen, unabhängig davon, welche Gewalt ausübenden Personen es sich handelt und welche Institutionen involviert sind;
- ausreichende und an die von allen Strukturen festgestellten Fakten angepasste Mittel umzusetzen;
- interkantonale und internationale Vergleiche anzustellen;
- zielgerichtete und effiziente Präventionsmassnahmen durchzuführen.

#### Abs. 1

Dieses Register soll insbesondere nachstehende Elemente enthalten:

- Anzahl der Ausweisungen von Urhebern und Urheberinnen im Sinne des Art. 28b ZGB, die von der Kantonspolizei angeordnet wurden;
- Anzahl der soziotherapeutischen Gespräche mit Urhebern und Urheberinnen;
- Anzahl der von den verschiedenen kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen behandelten Fälle;
- Anzahl der an die kantonale Dienststelle für die Jugend und die Vormundschaftsbehörden gemeldeten Kinder;
- Anzahl der Opfer sowie Urheber und Urheberinnen, die in den Unterkunftseinrichtungen aufgenommen wurden;
- Anzahl der Einstellungen der Verfolgung von Amts wegen und der von den Strafgerichten und den Strafverfolgungsbehörden ergangenen Strafurteile;
- Anzahl der von den Gesundheitsbehörden aufgedeckten Fälle;
- Anzahl der von den Sozialmedizinischen Zentren erfassten Fälle.

Die Daten werden an das Sekretariat für Gleichstellung und Familie weitergeleitet. Dabei sind sie strikt anonymisiert, damit keine Identifizierung der betroffenen Personen möglich ist. Die Dossiers werden nicht weitergeleitet. Unter Beachtung des Datenschutzes wird nur die Anzahl der behandelten Fälle mitgeteilt.

Das Sekretariat für Gleichstellung und Familie ist damit beauftragt, eine Methode zum Sammeln und Bearbeiten von Informationen in einem Zentralregister zu erstellen, um aussagekräftige Ergebnisse weitergeben zu können.

#### Abs. 2

Absatz 2 sieht für die mit dem Fall beschäftigten öffentlichen oder privaten Einrichtungen die Verpflichtung vor, die notwendigen Informationen weiterzuleiten.

### **9.22 Artikel 22 - Evaluierung des Gesetzes**

Die Evaluierung des Gesetzes nach fünf Jahren wird es ermöglichen, bestimmte Stärken und Schwächen sowie die Auswirkungen umgesetzter Massnahmen herauszufinden. Dabei können auch die noch verbleibenden Anstrengungen ermittelt und die Anpassungen durchgeführt werden.

### 9.23 Artikel 23 - Ausführungsbestimmungen

Eine Verordnung sowie die Änderungen des Reglements des Sekretariats für Gleichstellung und Familie müssen noch vom Staatsrat angenommen werden. Auf diese Weise werden die für die Anwendung des Gesetzes über die häusliche Gewalt notwendigen Ausführungsbestimmungen festgelegt, namentlich jene bezüglich der Modalitäten für die Gewährung von Finanzhilfen.

### 9.24 Artikel 24 - Änderung geltenden Rechts

Das Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei vom 28. Juni 1984<sup>37</sup> muss dahingehend geändert werden, dass die Kantonspolizei die Möglichkeit erhält, der kantonalen Dienststelle für die Jugend die Fälle von Kindern zu melden, die gemäss Art. 15 des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs in einem Umfeld häuslicher Gewalt leben.

Artikel 1a des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953<sup>38</sup> wurde aufgehoben, sein Inhalt in den Art. 16 des vorliegenden Gesetzesvorentwurfes übertragen.

## 9. Finanzielle Folgen

**9.25** Die Betriebskosten für die **drei regionalen Gruppen** werden auf **20'000 Franken** pro Jahr geschätzt. Geht man davon aus, dass sich die drei regionalen Gruppen mit jeweils sieben Mitgliedern an sechs halben Tagen pro Jahr treffen, errechnet sich die jährliche Betriebskostensumme wie folgt:  $21 \times 6 \times \text{Fr. } 140.- = \text{Fr. } 17'640.-$  + Fahrtkosten. Die Kosten für das Sekretariat der Kommission zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt sowie für die Auslagen der Mitglieder werden bereits durch das Budget des Sekretariats für Gleichstellung und Familie abgedeckt, sodass für den Betrieb der konsultativen kantonalen Kommission gegen häusliche Gewalt keine weiteren Kosten entstehen.

**9.26** Die Umsetzung punktueller **Präventionsprojekte** wie z.B. die Herstellung und Verbreitung von Broschüren in verschiedenen Sprachen oder spezielle Aktionen bei identifizierten Zielgruppen wird auf **30'000 Franken** geschätzt. Als Beispiel führen wir nachstehend einige mit diesem Budget realisierbare Projekte auf: eine Broschüre vom Typ „Gewalt ist nicht tolerierbar“, ein Auftrag für Besuche einer interaktiven Theatergruppe in Schulklassen oder eine Produktion von Kurzfilmen zur Sensibilisierung, die beispielsweise auf YouTube verbreitet werden.

**9.27** Die Kosten für die Schaffung von **Ausbildungen** und Erstellung von speziellen **Interventionsprotokollen** werden auf etwa **30'000 Franken** pro Jahr geschätzt. Für ein Bildungsangebot während 5 Tagen pro Jahr berechnen sich die Kosten wie folgt:  $\text{Fr. } 2'000.- \times 5 = \text{Fr. } 10'000.-$ . Die Kosten für die Ausarbeitung eines 10-seitigen Interventionsprotokolls enthalten die Identifizierung des Inhalts\*, die Abfassung\*, die Übersetzung (Fr. 5'000.-), die graphische Darstellung (Fr. 5'000.-), den Druck (Fr. 10'000.-) und die Verbreitung\*, zusammen etwa 20'000 Franken. Die mit einem Stern\* markierten Leistungen werden nicht beziffert, da sie von den Mitarbeiterinnen des SGF im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit durchgeführt werden und daher keine zusätzlichen finanziellen Kosten entstehen.

**9.28** Die Kosten für die **Begleitung der Opfer** werden auf ungefähr **140'000 Franken** geschätzt. Die Kosten für einen permanenten Telefondienst ausserhalb der

---

<sup>37</sup> SR/VS 312.1

<sup>38</sup> SR/VS 550.1

Bürozeiten werden auf 20'000.- geschätzt. Die Erstellung einer spezialisierten Begleitung in den Betreuungsstrukturen und deren Unterstützung wird auf 120'000.- Franken geschätzt (40'000.- Franken pro Institution/Region).

- 9.29** Die Kosten für **sozio-therapeutische Gespräche** werden anhand der Anzahl der von der Polizei ausgewiesenen Täter/innen (250 pro Jahr) berechnet. Die Kosten für die **therapeutische Begleitung der Familien** werden auf der Basis von Mindestschätzungen für das Wallis berechnet, extrapoliert aus Schweizer und internationalen Daten (VS: 672 Kinder, 8193 Frauen, 2132 Männer, zwischen 1424 und 2136 ältere Personen). Eine multidisziplinäre Struktur (wie beispielsweise das Modell des „Centre Interdisciplinaire de Maltraitance Interfamiliale“ des Kantons Waadt), die es erlaubt, die ausgewiesenen Leistungen inklusive **der therapeutischen Begleitung der Urheber oder der Urheberin** anzubieten, könnte aufgebaut werden. Diese spezielle Struktur umfasst Leistungen, die nicht gänzlich von der KVG gedeckt werden. Basierend auf der Verteilung der Kosten zwischen dem Kanton und der KVG bei anderen ambulanten Behandlungen, beläuft sich der Versicherer-Deckungsgrad auf etwa 50 %. Daher muss ein jährlicher Betrag für den Teil vorgesehen werden, der nicht von der KVG abgedeckt wird. Dieser Teil wird auf **720'000 Franken** in den ersten drei Jahren und auf **1'431'000 Franken** in den Folgejahren für den gesamten Kanton geschätzt. In diesem Betrag sind also die Kosten für die soziotherapeutischen Gespräche eingeschlossen so wie die Übernahme der therapeutischen Kosten für die Urheber und Urheberinnen, die Opfer und die Kinder.
- 9.30** Die Kosten für die **Begleitung der Urheber und Urheberinnen** werden auf **20'000.- Franken** geschätzt. Dieser Betrag erlaubt es beispielsweise, die Bereitstellung eines Zimmers durch eine Vereinigung zu unterstützen.
- 9.31** Die Einrichtung und Führung eines **Ereignisregisters** belaufen sich schätzungsweise auf ca. **40'150 Franken** pro Jahr. Es handelt sich hierbei um die Analyse von Daten, die gemäss den Gegebenheiten der verschiedenen Partner (130 Std. x Fr. 150.- = Fr. 19'500.-) gesammelt werden können, gefolgt von der Erstellung einer Excel-Tabelle mit den gesammelten Daten (55 Std. x Fr. 80.- = Fr. 4'400.-), deren Verbreitung\* bei den Partnern und schliesslich die Zusammenfügung\* der erhaltenen Informationen. Diese Rohinformationen müssen noch aufbereitet werden, bevor sie als pdf-Dokumente in einer lesbaren Form verbreitet werden, was Arbeiten zur Analyse (55 Std. x Fr. 150.- = Fr. 8'250.-), zur Abfassung\*, zur Übersetzung (Fr. 5'000.-) und zum Layout (Fr. 3'000.-) umfasst. Die mit einem Stern\* markierten Leistungen werden nicht beziffert, da sie von den Mitarbeiterinnen des SGF im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit durchgeführt werden und daher keine zusätzlichen finanziellen Kosten entstehen. In den Jahren nach der Abfassung des Protokolls muss eine Bewertung durchgeführt werden, eventuell werden Anpassungen notwendig. Ebenso muss der für die Einrichtung vorgesehene Betrag auch in den Folgejahren bereit gehalten werden, um das Projekt weiterführen zu können.
- 9.32** Insgesamt werden die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen dieses Gesetzes auf etwa **1'000'150 Franken** während der ersten drei Jahre und auf **1'711'150 Franken** ab dem dritten Jahr geschätzt.

Sitten, den 24. Mai 2012